

Förderkreis Pfadfinderstamm Albatros e.V.

gemeinnütziger Förderer der Jugendarbeit in München-Solln

Satzung Ordnungen



Förderkreis Pfadfinderstamm Albatros e.V.

gemeinnütziger Förderer der Jugendarbeit in München-Solln

Geschäftsstelle:

c/o Bettina Egle
Ludwigshöher Str. 56
81479 München
E-Mail: foerderkreisvorstand{at}albatrossolln.de

Vereinsregister-Nr:

VR 17081 beim Amtsgericht München Registergericht

Vorstand:

Marion Westphal (1. Vorstand)
Christine Kaye (2. Vorstand)
Bettina Egle (Schatzmeisterin)
Dr. Oliver Leffler (Schriftführer)
E-Mail: foerderkreisvorstand{at}albatrossolln.de

Förderkreis Pfadfinderstamm Albatros e.V.

1. Satzung

Die in der folgenden Satzung und den auf ihr beruhenden Ordnungen verwendeten männlichen Bezeichnungen für Personen treffen auch auf weibliche Personen zu und können auch in der jeweiligen entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- .1 Der Verein führt den Namen „Förderkreis Pfadfinderstamm Albatros e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen unter VR 17081.
- .2 Der Verein hat seinen Sitz in München-Solln.
- .3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- .1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendpflege, Jugendfürsorge und Erziehung.
- .2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die materielle, personelle und ideelle Förderung des „Bund der Pfadfinderinnen & Pfadfinder (BdP) Landesverband Bayern e.V.“, insbesondere des „BdP Stamm Albatros e.V.“, einer örtlichen Gruppe des BdP in München-Solln. Dazu wird der Verein tätig als:
 - .2.1 reiner Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) durch Mittelbeschaffung und Mittelweiterleitung an den „Bund der Pfadfinderinnen & Pfadfinder (BdP) Landesverband Bayern e.V.“ für dessen steuerbegünstigte Zwecke, mit der Auflage, die Mittel ausschließlich und unmittelbar dem „BdP Stamm Albatros e.V.“ in München-Solln zukommen zu lassen.
 - .2.2 selbständiger Förderer von Jugendhilfe, Jugendfürsorge und Erziehung. Der Verein veranstaltet hierzu erlebnispädagogische Projekte für Kinder und Jugendliche sowohl selbständig als auch im Auftrag des BdP Stamm Albatros e.V. und in Kooperation mit diesem. Solche Projekte wären zum Beispiel (Aufzählung unvollständig): Naturerlebnisprojekte, Wandertage, Jugendfahrten, Jugendlager, Jugendrallyes, handwerkliche, musische und kulturelle Projekte, Projekte internationaler Jugendbegegnung, etc.
 - .2.3 als Unterstützer des BdP Stamm Albatros e.V. einerseits in dessen Auftrag bei seinen Aktivitäten und seiner Öffentlichkeitsarbeit, andererseits auch durch die selbständige Bereitstellung von Räumen, Gebäuden und Grundstücken mit festem und beweglichem Inventar, von Zelt- und Gruppenmaterial, von Fahrzeugen und Büromaschinen ausschließlich im Zweckbetrieb für die Jugendarbeit insbesondere des BdP-Stamm Albatros e.V., aber auch anderer Jugendgruppen gemeinnütziger Verbände

- .3 Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppe gebunden und wahrt richtungspolitische Neutralität.
- .4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- .5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- .1 Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag hin werden

- volljährige natürliche Personen
- juristische Personen
- gegebenenfalls durch ihr Amt je 2 Personen aus den Kreisen der amtierenden Vorstände der Gruppen mit dauerhaft erteiltem Nutzungsrecht über Räume, Gebäude oder Grundstücke

- .2 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- gegebenenfalls Mitgliedern durch Amt
- Ehrenmitgliedern

- .3 Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliche, fördernde, durch Amt oder als Ehrenmitglied beantragt wird. Verschiedene Formen der Mitgliedschaft gleichzeitig sind nicht zulässig. Juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden. Mitglieder durch Amt sind mit Ausnahme von den in dieser Satzung genannten Sonderregelungen ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag des Mitglieds vom Vorstand nach Maßgabe der Satzung in die jeweils andere Form der Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- .4 Gegeben den Fall, dass dem BdP Stamm Albatros e.V. oder einer anderen Jugendgruppe eines gemeinnützigen Verbandes ein dauerhaftes Nutzungsrecht über Räume, Gebäude oder Grundstücke erteilt wird, ist damit das Anrecht auf Mitgliedschaft durch Amt im Verein gemäß folgender Regelung verbunden:

Je zwei Personen aus den jeweiligen Kreisen der amtierenden Vorstände der jeweiligen Gruppen mit dauerhaft erteiltem Nutzungsrecht steht unabhängig von ihrer Volljährigkeit die Mitgliedschaft im Verein durch ihr Vorstandsamt in ihrer Gruppe und längstens für den Zeitraum ihres Vorstandsamtes in ihrer Gruppe zur Verfügung. Solche Mitglieder durch Amt werden von ihren jeweiligen Gruppen in den Verein delegiert und können von diesen jederzeit auch wieder relegiert werden. Die Mitgliedschaft durch Amt beginnt mit Eingang des schriftlichen persönlichen Beitrittsantrags als nachweislich berechtigtes Mitglied durch

Amt beim Vereinsvorstand und erlischt mit sofortiger Wirkung durch Relegation, Ausscheiden aus dem jeweiligen Gruppenvorstand, Austritt, Ausschluss, Tod oder wenn die delegierende Gruppe ihr dauerhaft erteiltes Nutzungsrecht verliert. Wird nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch Amt eine weitere Vereinsmitgliedschaft gewünscht, muss diese satzungsgemäß beantragt werden. Werden ordentliche oder fördernde Vereinsmitglieder Mitglieder durch Amt, dann ruht diese Mitgliedschaft für die Dauer ihrer Mitgliedschaft durch Amt und aktiviert sich wieder nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch Amt sofort automatisch und unverändert.

- .5 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand nach der von der Mitgliederversammlung erlassenen Aufnahmeordnung.
- .6 Mitgliedern sowie volljährigen natürlichen Personen, die nicht Mitglied im Verein sind, kann auf Grund besonderer Verdienste für den Verein oder für die Verwirklichung des Vereinszwecks von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angeboten werden. Ehrenmitglieder sind mit Ausnahme von den in dieser Satzung genannten Sonderregelungen ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt des Mitglieds mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- Erlöschen einer Mitgliedschaft durch Amt mit sofortiger Wirkung. Das Erlöschen einer Mitgliedschaft durch Amt muss dem Vereinsvorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- Ausschluss des Mitglieds mit sofortiger Wirkung.
- Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten nach Beitragsfälligkeit mit sofortiger Wirkung.
- Tod (mit sofortiger Wirkung).

.2 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied:

- den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz.
- im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus oder Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet oder im Falle einer offenkundigen Ablehnung der offenen Gesellschaftsordnung.

.3 Über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der Vereinsvorstand nach der von der Mitgliederversammlung erlassenen Ausschlussordnung.

.4 Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.

- .2 Jedes Mitglied hat die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- .3 Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder und Mitglieder durch Amt sind von der Beitragspflicht befreit.
- .4 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich und im Voraus zum 01.01. des jeweiligen Beitragsjahres fällig. Bei Neueintritt ist der Erstbeitrag innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Aufnahme fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- .5 Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Förderbeitrag zu entrichten. Fördernde Mitglieder können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- .6 Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung erlassene Beitragsordnung.

§ 6 Die Organe des Vereins

.1 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- gegebenenfalls der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- .1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- .2 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz mit Antrags- und Stimmrecht und genießt aktives und passives Wahlrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat genau eine Stimme in der Mitgliederversammlung, die ausschließlich persönlich und unmittelbar wahrgenommen werden kann. Stimmrechtsübertragung, Bevollmächtigung sowie aktive oder passive Briefwahl sind nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Einverständnis der Mitgliederversammlung eine passive Briefwahl im Verein zugelassen werden. Dazu muss dem Versammlungsleiter vor Beginn der Wahl die schriftliche und unterschriebene Erklärung über Kandidatur und Annahme der Wahl im Falle der Wahl vorliegen.
- .3 Fördernde Mitglieder genießen in der Mitgliederversammlung Rederecht, haben aber weder Antrags-, Stimm- noch Wahlrecht.
- .4 Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- .5 Der Vereinsvorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er lädt dazu alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich ein. Diese beginnt mit Aufgabe zur Post. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgerecht an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds abgeschickt wurde. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind im Rahmen der gegebenen

Möglichkeiten vom Vorstand so festzulegen, dass möglichst alle Mitglieder die Möglichkeit der Teilnahme haben.

- .6 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- .7 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mit Begründung mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, werden danach eingehende Anträge auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Verspätet eingehende Satzungsänderungsanträge dürfen nicht früher als auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden. Der Vorstand stellt allen Mitgliedern die Tagungsunterlagen zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zur Verfügung.
- .8 Die Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag mit Angabe der Gründe und des Zwecks von 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder hin unverzüglich durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand kann jederzeit nach sachlicher Notwendigkeit oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert die Mitgliederversammlung einberufen.
- .9 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- .10 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk, Fernsehen, etc. beschließt die Mitgliederversammlung.
- .11 Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- .12 Die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich:
- zur Änderung der Satzung
 - zur Änderung der Ordnungen
 - zur Auflösung des Vereins
 - zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern
 - zur Zulassung eines verspätet eingereichten Antrages
 - zu Erteilung und Entzug dauerhafter Nutzungsrechte
 - zum Angebot einer Ehrenmitgliedschaft
- .13 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes
 - Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - Nachwahl von Vorstandsmitgliedern
 - Anbieten von Ehrenmitgliedschaften
 - Wahl und Abwahl von 2 Kassenprüfern
 - Genehmigung von Haushaltsplan, Wirtschaftsplan und Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands

- Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- Entlastung des Vorstandes
- Erlass und Änderung der Vereinsordnungen
- Änderung der Satzung
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- Erteilung und Entzug dauerhafter Nutzungsrechte
- endgültige Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluß des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag, einen Ausschluss oder die Aussetzung eines dauerhaft erteilten Nutzungsrechtes.
- Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Mitgliederversammlung

- .14 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ernennt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- .15 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung ernannt. Das Protokoll wird vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet und allen Mitgliedern in Kopie zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- .16 Über die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hin muss eine Abstimmung schriftlich und geheim erfolgen.
- .17 Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung erlassene Versammlungsordnung und Wahlordnung.

§ 8 Der Vorstand

.1 Der Vorstand besteht aus 5 Personen:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Schatzmeister
- Schriftführer
- gegebenenfalls einem Vertreter des Beirats
-

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

.2 Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Mit Ausnahme des Beiratsvertreters dürfen sie nicht dem Beirat angehören. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Beiratsvertreters von der Mitgliederversammlung einzeln und für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vertreter des Beirates wird vom Beirat gegebenenfalls und nach eigenem Ermessen in den Vorstand entsendet. Scheidet ein Vorstandsmitglied, ausgenommen der Vertreter des Beirates, vor Ablauf der regulären Amtsperiode vorzeitig wegen Rücktritt, Abwahl, Vereinsaustritt, Vereinsausschluss oder Tod aus seinem Amt aus, findet eine Nachwahl für dieses Vorstandsamt statt. Der Restvorstand führt bis zur Nachwahl nach eigenem Ermessen die Vereinsgeschäfte allein weiter. Nachgewählte Vorstandsmitglieder amtieren nur bis zum

Ablauf der regulären Amtsperiode. Die Nachwahl geschieht unverzüglich auf einer Mitgliederversammlung, entweder auf einer laufenden oder auf einer innerhalb von 8 Wochen nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom Vorstand binnen 4 Wochen nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds einzuberufen ist. Bei Nichtentsendung, Abwesenheit oder Ausscheiden des Beiratsvertreters führt der Restvorstand die Vereinsgeschäfte allein und nach eigenem Ermessen, bis ein Beiratsvertreter das Vorstandsamt wahrnimmt.

- .3 Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds, auch des Beiratsvertreters, aus wichtigen Gründen ist jederzeit mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung möglich. Wichtige Gründe im Sinne des § 27 BGB sind grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- .4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Im Innenverhältnis entscheiden die Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- .5 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen und wieder entziehen.
- .6 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere für:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes, eines Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung
 - Buchführung des Vereins und Erstellung eines Jahresberichts
 - Übertragung und Entzug von bestimmten Aufgaben an Dritte
 - Erteilung und Entzug von nicht-dauerhaften Nutzungsrechten
 - Beschlussfassung über die Aussetzung von dauerhaften Nutzungsrechten
 - Gestaltung, Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Wandel einer ordentlichen in eine fördernde Mitgliedschaft und umgekehrt nach Maßgabe der Satzung.

§ 9 Der Beirat

- .1 Alle Mitglieder durch Amt und nur diese bilden gegebenenfalls zusammen den Beirat und üben in diesem gleichberechtigt die Funktion von Beiräten aus.
- .2 Der Beirat ist die Interessenvertretung der ihn delegierenden Gruppen und er berät den Verein in allen Belangen, die diese Gruppen betreffen.
- .3 Der Beirat delegiert und relegiert gegebenenfalls aus seinem Kreis einen Vertreter in den Vorstand des Vereins. Dieser ist gleichberechtigter Teil des Vorstandes und hat im Vorstand Stimmrecht mit einer Stimme.

.4 Näheres regelt eine Beiratsordnung, die sich der Beirat gibt und die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 10 Kassenführung

- .1 Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden vorrangig aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- .2 Der Schatzmeister führt über die Finanzgeschäfte Buch und erstellt eine Jahresrechnung. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500.- Euro bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds. Der Schatzmeister gewährt dem übrigen Vorstand jederzeit Einsicht in die Unterlagen und informiert ihn über das Finanzgeschehen des Vereins, die Kassenführung und den Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten des Vereins. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- .3 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer. Kassenprüfer können nur ordentliche Mitglieder werden, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die beiden Kassenprüfer prüfen gemeinsam die Jahresrechnung, die Kassenführung, den Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten und die allgemeine Geschäftsführung des Vorstandes. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich darüber Bericht und empfehlen der Mitgliederversammlung gegebenenfalls jährlich die Entlastung des Vorstandes. Die Abwahl von Kassenprüfern ist analog zu § 8.3 möglich.

§ 11 Vereinsordnungen

- .1 Der Verein und seine Organe geben sich aufgrund dieser Satzung Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung mehrheitlich erlassen werden müssen und nur von dieser mit 2/3 Mehrheit geändert oder aufgehoben werden können.

§ 12 Zustimmung zur Satzung

- .1 Diese Satzung und alle ihre Änderungen werden vor Anmeldung beim Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt und Registergericht zur Prüfung vorgelegt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- .1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- .2 Bei Auflösung oder Aufhebung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stiftung Pfadfinden in Frankfurt/Main unter der Auflage, es alsbald, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zuzuführen.
- .3 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird der Vorstand zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestimmt.

Die vorstehende Satzung wurde auf der
Gründungsversammlung am 23. 09. 2000, dem 1. BdP-Pfadfindertag,
in München-Solln beschlossen

und am 07. 12. 2000 ins Vereinsregister beim Amtsgericht München
unter VR 17081 eingetragen.

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 01. Juli 2006 in München-Solln.

Redaktionell angepasst durch die Eintragung des BdP Stammes Albatros ins Vereinsregister
beim Amtsgericht München am 10. Mai 2010 als „BdP Stamm Albatros e.V.“.

Förderkreis Pfadfinderstamm Albatros e.V.

2. Ordnungen

1. Aufnahmeordnung

Basierend auf § 3 der Vereinssatzung regelt die Aufnahmeordnung das Verfahren für die Aufnahme der Mitglieder.

- § 1. Die interessierte natürliche oder juristische Person reicht den schriftlichen Aufnahmeantrag bei der Geschäftsstelle oder beim Vorstand ein.
- § 2. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages auf der nächsten Vorstandssitzung, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach Antragseingang. Der Antragsteller wird in schriftlicher Form über Annahme bzw. Ablehnung des Antrages informiert.
- § 3. Mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages werden die vollen Rechte des Mitglieds wirksam.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 14. März 2001 in München-Solln.

2. Ausschlussordnung

Basierend auf § 4 der Vereinssatzung regelt die Ausschlussordnung das Verfahren für den Ausschluss von Mitgliedern.

- § 1. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem ordentlichen oder gleichgestellten Mitglied des Vereins gestellt werden. Er muss eine Begründung enthalten und wird in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht.
- § 2. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 30 Kalendertagen über den Ausschlussantrag. Das Mitglied und ggf. dessen gesetzlicher Vertreter sind vor einem Ausschlussverfahren vom Vorstand anzuhören.
- § 3. Der Vorstand teilt dem Mitglied unter Angabe von Gründen das Ergebnis des Ausschlussverfahrens schriftlich mit.
- § 4. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlusses, es gilt das Datum des Poststempels, kann das Mitglied beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Der Vorstand muss den Einspruch auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einbringen.
- § 5. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend, vereinsintern über den Ausschluss.
- § 6. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, insbesondere auch

Vorstandsämter, sowie die Teilnahme am Vereinsleben.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 14. März 2001 in München-Solln.

3. Beitragsordnung

Basierend auf § 5 der Vereinssatzung regelt die Beitragsordnung das Verfahren für die Beitragserhebung von Mitgliedern.

§ 1. Der Förderkreis Pfadfinderstamm Albatros e.V. erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

§ 2. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft gemäß dem Protokoll der letzten Hauptversammlung.

§ 3. Sobald der Fälligkeitstermin überschritten ist, ruht die Vereinsmitgliedschaft bis zur vollständigen Beitragszahlung bzw. bis zur Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten.

§ 4. Auf Verlangen des Mitglieds quittiert der Verein den Empfang des Beitrages.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 14. März 2001 in München-Solln.

4. Versammlungs- und Wahlordnung

Basierend auf § 7 der Vereinssatzung regelt die Versammlungs- und Wahlordnung das Verfahren für die Durchführung von Versammlungen und Wahlen.

§ 1. Die Wahlkommission ist für die satzungsgemäße Durchführung der Wahl(en) verantwortlich.

§ 2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Wahlkommission und benennt dazu zwei ordentliche Mitglieder.

§ 3. Die Wahlkommission zählt die Stimmen aus, stellt das Ergebnis fest und bestätigt die satzungsgemäße Durchführung.

§ 4. Der Versammlungsleiter unterschreibt das Wahlprotokoll.

§ 5. Im Falle eines unentschiedenen Wahlausganges erfolgt eine Neuwahl. Dabei entscheidet die Mitgliederversammlung unmittelbar, ob selbige sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 14. März 2001 in München-Solln.

5. Geschäftsordnung

Basierend auf § 8 der Vereinssatzung bildet die Geschäftsordnung den Rahmen für die Organisation der Arbeit des Vorstandes.

- § 1. Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, Gäste zuzulassen. Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Monate, statt.
- § 2. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Protokolle zu nehmen. Die Bestätigung des Protokolls einer Vorstandssitzung erfolgt jeweils auf der nächsten Vorstandssitzung.
- § 3. Mündliche Abstimmungen außerhalb der Vorstandssitzungen werden im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festgehalten.
- § 4. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und davon zumindest der 1. oder 2. Vorstand beteiligt sind.
- § 5. Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit getroffen. Jedes Vorstandsmitglied hat genau eine Stimme, Stimmenthaltungen und –übertragungen sind unzulässig. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorstand und bei dessen Abwesenheit der 2. Vorstand.
- § 6. Beschlüsse des Vorstandes werden rechtskräftig durch Unterschrift der Vorstandsmitglieder auf dem Protokoll bzw. durch schriftliche Bestätigung per Brief oder Fax.
- § 7. Verfügt der Vorstand über weniger als drei arbeitsfähige Mitglieder, so müssen alle Beschlüsse durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- § 8. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes führt selbiger die Geschäfte bis zur erfolgten Neuwahl weiter.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 14. März 2001 in München-Solln.

- § 9. Der Schriftführer des Förderkreis Pfadfinderstamm Albatros e.V. führt das Archiv des Vereins. Das Archiv ist untergebracht im Stammesheim des BdP Stamm Albatros e.V. Wolfratshausenerstraße 151 in 81479 München. Vor ihrer Archivierung werden alle Dokumente und Unterlagen des Vereins beim Schriftführer gesammelt und hinterlegt.

Der BdP Stamm Albatros e.V. erhält vom Schriftführer je zwei Kopien von Dokumenten und Unterlagen zum laufenden inhaltlichen Vereinsleben. Eine für das Stammesarchiv, eine für das Archiv des BdP Landesverband Bayern e.V., welches im Falle seiner Auflösung ins Hauptstaatsarchiv München übergeht. Über Ausnahmen v.d.R. entscheidet der Schatzmeister.

Bei Auflösung des Vereins geht das Gesamtarchiv mit allen Unterlagen und Dokumenten an das Archiv des BdP Landesverband Bayern e.V. über.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 01. Juli 2006 in München-Solln.

Redaktionell geändert am 15. März 2013 durch Änderung der Archivordnung des BdP Bayern e.V. bzgl. seiner Heimfall-Ordnung: Hauptstaatsarchiv München statt Archiv der deutschen Jugendbewegung auf Burg Ludwigstein.

6. Beiratsordnung

Basierend auf § 9 der Vereinssatzung bildet die Beiratsordnung den Rahmen für die Organisation der Arbeit des Beirates.

§ 1. Die Beiratsordnung enthält keine Ergänzungen zur Satzung.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 14. März 2001 in München-Solln.